

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 19. Mai

Nr. 20

2006

Nachruf

Am 12. Mai 2006 ist Herr Altbürgermeister

Johann Keupp

im Alter von 79 Jahren verstorben.

Herr Johann Keupp war von 1960 bis September 1971 erster Bürgermeister der damals selbständigen Gemeinde Kasing. Der Verstorbene hat sich mit großem persönlichen Einsatz tatkräftig und verantwortungsbewusst für die Belange seines Heimatortes Kasing und dessen Bürgerinnen und Bürgern eingesetzt.

Der Landkreis Eichstätt dankt Herrn Johann Keupp für seinen engagierten persönlichen Einsatz im Dienste der kommunalen Selbstverwaltung und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 15. Mai 2006

Dr. Xaver Bittl
Landrat

Inhalt:

- 95 Krankenhausausschusssitzung am 22.05.2006
- 96 Kreisausschusssitzung am 24.05.2006
- 97 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2006 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes und der Wirtschaftspläne
- 98 Wasserrecht –Plangenehmigung
Antrag des Herrn Helmut Roskopf, Titting-Altdorf, zum Bau eines Umgehungsgrabens an der Anlaute bei der Wehranlage Kunstmühle Altdorf
Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG
- 99 Wasserrecht –Plangenehmigung
Genehmigung einer bestehenden Fischteichanlage durch Herrn Thomas Stark, Schamhaupten, Markt Altmannstein
Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG
- 100 Übungen der Bundeswehr
- 101 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)
- 102 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Eichstätt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

95 Krankenhausausschusssitzung

Am **Montag, 22. Mai 2006, 16.00 Uhr**, findet im Vortragsraum des Speth'schen Hofes, 2. OG, Ostenstraße 31, Eichstätt, eine Sitzung des Krankenhausausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil:

1. Änderung der Rechtsform für die Kliniken im Naturpark Altmühltal
2. Sonstiges

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

96 Kreisausschusssitzung

Am **Mittwoch, 24. Mai 2006, 15.00 Uhr**, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Vorlage der Jahresrechnung 2005 des Landkreises Eichstätt gem. Art. 88 Abs. 2 der Landkreisordnung
2. Staatliche Berufsschule Burgstr. 22 in Eichstätt; Grundsatzbeschluss zum Umbau und Erweiterung der Werkstätten für Metallbauer
3. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

97 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2006 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes und der Wirtschaftspläne

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Eichstätt am 07. April 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKRO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Kreistag des Landkreises Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 75.255.000 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.072.000 € ab.
- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan der Klinik Eichstätt für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit 19.468.800 € und in den Aufwendungen mit 20.074.000 € und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.175.650 € ab.
- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan der Klinik Kösching für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit 19.419.400 € und in den Aufwendungen mit 19.980.700 € und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.371.750 € ab.
- (4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Seniorenheimes Anlautertal Titting für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit 1.458.800 € und in den Aufwendungen mit 1.536.800 € und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 69.440 € ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen nach dem Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen nach dem Vermögensplan der Klinik Eichstätt wird auf 1.971.200 € festgesetzt.
- (3) Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen nach dem Vermögensplan der Klinik Kösching wird auf 753.800 € festgesetzt.
- (4) Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen nach dem Vermögensplan des Seniorenheimes Anlautertal Titting sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 3.820.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Klinik Eichstätt wird auf 400.000 € festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Klinik Kösching wird auf 400.000 € festgesetzt.
- (4) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Seniorenheimes Anlautertal Titting werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll), der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 34.948.063,92 € festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird mit einem Vom-Hundert-Satz (Hebesatz)
1. Aus der Steuerkraft der Grundsteuer A
Grundsteuer B
Gewerbsteuer
Einkommensteuerbeteiligung
Umsatzsteuerbeteiligung
 2. Aus 80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen 2005 bemessen.
- Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2006 wird einheitlich auf 44,0 v.H. festgesetzt.
- (3) Die Hebesätze für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Gebieten erhebt, werden wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
 - a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 280 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 290 v.H.
 2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Klinik Eichstätt wird auf 1.000.000 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Klinik Kösching wird auf 1.000.000 € festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Seniorenheimes Anlautertal Titting wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 08.05.2006, Az. 12.2-1512 EI 06, erteilt.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 108, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, den 15.05.2006
Landkreis Eichstätt
gez. Dr. B i t t l, Landrat

98 Wasserrecht –Plangenehmigung

Antrag des Herrn Helmut Rosskopf, Titting-Altendorf, zum Bau eines Umgehungsgrabens an der Anlaute bei der Wehranlage Kunstmühle Altendorf; Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG

Herr Rosskopf stellt Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung zum Bau eines Umgehungsgrabens an der Anlaute im Bereich der Wehranlage bei der Kunstmühle Altendorf, Markt Titting.

Der Umgehungsbach an der Anlauter - Gewässer II. Ordnung – dient der Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit bei der Wehranlage. Durch den Bau eines Umgehungsbaues entsteht ein neuer Fließgewässerlebensraum, der einen Ausgleich für die Rückstauwirkung der Wasserkraft- und Wehranlage schafft.

Im Rahmen dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG - vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a UVPG i.V.m. Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Das Vorhaben wurde einer allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG und Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG – Anl. II - unterzogen. Die Prüfung ergab, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu bewerten wären. Die Fachbehörden haben diesem Ergebnis zugestimmt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Diese Feststellung des Landratsamtes Eichstätt als zuständige Behörde wird öffentlich bekannt gegeben.

Informationen hierzu sind im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Sachgebiet 53, Zimmer Nr. 004/R2, während der Dienstzeiten möglich

Eichstätt, 15.05.2006
gez. J a n s s e n, Oberregierungsrat

99 Wasserrecht –Plangenehmigung

Genehmigung einer bestehenden Fischteichanlage durch Herrn Thomas Stark, Schamhaupten, Markt Altmannstein; Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG

Herr Thomas Stark, Schamhaupten, stellt den Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung für eine bestehende Fischteichanlage mit zwei Alteichen auf den Fl.Nr. 47, 49/2 und 49/3 der Gemarkung Schamhaupten, Markt Altmannstein. Die Alteiche wurden vorauss. bereits in den Jahren 1922-1924 zur Eisgewinnung der ehem. Brauerei Stark errichtet. Die Speisung des Weiher erfolgt mit Wasser aus dem Quellbereich der Schambach. Die Ableitung des Überwassers erfolgt in die kleine Schambach, ein Gewässer III.Ordnung.

Im Rahmen dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a UVPG i.V.m. Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Das Vorhaben wurde einer allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG und Art. 83 Abs. 3 Abs. 1 BayWG – Anl. II - unterzogen. Die Prüfung ergab, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu bewerten wären. Die Fachbehörden haben diesem Ergebnis zugestimmt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Diese Feststellung des Landratsamtes Eichstätt als zuständige Behörde wird öffentlich bekannt gegeben.

Informationen hierzu sind im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Sachgebiet 53, Zimmer Nr. 004/R2, während der Dienstzeiten möglich.

Eichstätt, 16.05.2006
gez. J a n s s e n, Oberregierungsrat

100 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 30.05. bis 31.05.2006 im Raum Mönsheim - Dollnstein – Obereichstätt eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Ingolstadt

101 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

1243021, 1069608, 2773422, 2750172, 2366847, 12386744

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 16.05.2006
Sparkasse Ingolstadt

Sparkasse Eichstätt

102 Aufgebot von Sparkassenbüchern

Gemäß Art. 36 AGBGB ergeht hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller an den Inhaber des jeweiligen Sparkassenbuches die Aufforderung, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Eichstätt anzumelden.

Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller: _____ Sparbuchnummer:
Thea Rucker 2920635

Eichstätt, 17.05.2006
Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt
B ö t s c h H o l l w e c k